

Gerichte preschen bei Informationsfreiheit vor

Gastbeitrag. Während der Gesetzgeber untätig bleibt, haben die Höchstgerichte zumindest für Journalisten den Zugang zu Informationen erleichtert.

VON HANS PETER LEHOFFER

Wien. Über ein Informationsfreiheitsgesetz in Österreich wurde in den vergangenen Jahren viel geredet und geschrieben. Das Regierungsprogramm 2020–2024 widmete diesem Thema eine ganze Seite und versprach die Abschaffung des Amtsgeheimnisses ebenso wie ein „einklagbares Recht auf Informationsfreiheit“. Aber auch zwei Jahre nach Vorlage eines Ministerialentwurfs gibt es noch immer keine Regierungsvorlage und die Verhandlungen auf Regierungsebene – insbesondere auch mit Ländern und Gemeinden – scheinen ins Stocken geraten zu sein.

Straßburg als Vorreiter

Dem gegenüber steht aber eine bemerkenswerte Entwicklung in der Rechtsprechung. Vorangegangen war zunächst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg. In seinem Urteil der Großen Kammer vom 8. November 2016, Magyar Helsinki Bizottság, hat er seine schon zuvor in diese Richtung gehende Rechtsprechung konsolidiert und ausgesprochen, dass



Wäre eine Auskunft zu aufwendig, kann auch Zugang zu Dokumenten verlangt werden.

[Getty Images/EyeEm]

das in Art. 10 EMRK garantierte Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Recht auf Zugang zu Informationen einschließt.

Da der EMRK in Österreich Verfassungsrang zukommt, war es nur eine Frage der Zeit, bis diese Rechtsprechung von österreichischen Gerichten aufgegriffen wurde. Den ersten Schritt setzte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH), der über ein von einem Journalisten

gestelltes Auskunftsbegehren an den Wiener Magistrat zu entscheiden hatte. In seinem Erkenntnis vom 29. Mai 2018, Ra 2017/03/0083, hielt er fest, dass der Umfang des Rechts auf Auskunft nach dem Auskunftsspflichtgesetz im Lichte der EGMR-Rechtsprechung verfassungskonform auszulegen ist. Wenn Verschwiegenheitspflichten der Auskunftserteilung entgegenstehen, ist daher eine Abwägung vorzunehmen, bei der auch zu prüfen ist, ob diese Verschwiegenheitsregeln einem legitimen Zweck dienen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig sind. Zudem hat der VwGH in diesem Fall erstmals anerkannt, dass nicht nur Auskunft verlangt werden kann, sondern – wenn die Auskunftserteilung sonst zu aufwendig wäre – auch der unmittelbare Zugang zu Dokumenten.

Öffentliches Interesse ausschlaggebend

Als nächstes Höchstgericht hat sich der Verfassungsgerichtshof (VfGH) in seinem Erkenntnis vom 4. März 2021, E 4037/2020, der EGMR-Rechtsprechung angeschlossen. In ausdrücklicher Abkehr von seiner früheren Judikatur hat der VfGH dabei festgehalten, dass Art. 10 EMRK – als nationale Verfassungsnorm – unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsgesetzlich gewährleistetetes Recht auf Zugang zu Informationen gewährt. Wie schon der VwGH zuvor bezieht sich der VfGH auf die vom EGMR festgelegten Kriterien. Demnach besteht ein solches Recht dann (aber auch nur dann), wenn der Zugang zu Informationen für die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit maßgeblich ist. Dabei ist von Bedeutung, ob das Sammeln der Informationen ein relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten ist, ob die Offenlegung der begehrten Informationen im öffentlichen Interesse notwendig sein kann, ob der Nachfragende als „public watchdog“ (z. B. als Journalist oder NGO) im öffentlichen Interesse tätig wird und schließlich, ob die begehrte Information „bereit und verfügbar“ ist. Im konkreten Fall – es ging um die Frage eines Journalisten, welche ehemaligen Nationalratsabgeordneten vom Recht auf Fortzahlung ihrer Bezüge Gebrauch gemacht hatten – sah der VfGH all diese Voraussetzungen erfüllt.

Jüngst hatte auch der Oberste Gerichtshof (OGH) als drittes österreichisches Höchstgericht Gelegenheit, seine Rechtsprechung zum Informationszugang im Lichte der EGMR-Judikatur weiterzuentwickeln. Wiederum hatten Journalisten Informationen begehrt, diesmal Daten aus dem Personenverzeichnis des Grundbuchs. Diese Daten sind nach § 5 Abs. 4 GUG nur denjenigen Personen mitzuteilen, die ein rechtliches Interesse darlegen können (etwa weil eine Forderung gerichtlich eingebracht werden soll). Den Journalisten ging es aber um die Frage, ob bzw. wie die aufgrund des Ukraine-Kriegs verhängten Sanktionen ge-

genüber bestimmten Personen umgesetzt wurden. Abweichend von einer früheren Entscheidung hielt der OGH nun – ebenfalls unter Bezug auf die Rechtsprechung des EGMR – in seinem Beschluss vom 5. Dezember 2022, 5 Ob 178/22w, fest, dass es hier nicht um ein rein individuelles Interesse der Journalisten ging, sondern „aufgrund der Bedeutung und der Funktion der freien Presse für die Allgemeinheit“ um ein öffentliches Interesse, das ausreichend sein kann, ein rechtliches Interesse zu begründen.

Damit gehen alle österreichischen Höchstgerichte nun einheitlich von einem Recht auf Zugang zu Informationen aus, wenn dieser Zugang maßgeblich („instrumentell“) ist, um das Recht auf freie Meinungsäußerung ausüben zu können. Journalisten, Wissenschaftler, NGOs und andere „public watchdogs“ können daher die bestehenden Auskunftspflichtbestimmungen (aber z. B. auch Regeln über die Erteilung von Auskünften aus Registern) nutzen, um Informationen (und auch Zugriff auf Dokumente) zu erhalten, die sie benötigen, um ihre Aufgaben zur Information der Öffentlichkeit erfüllen zu können.

Braucht es angesichts dieser Judikatur-Entwicklung noch ein Informationsfreiheitsgesetz (IFG)? Die Antwort auf diese Frage bleibt ein klares Ja. Zwar sind meines Erachtens manche Erwartungen, die in ein neues IFG gesteckt werden, überzogen, zumal weiterhin in jedem Einzelfall eine Abwägung mit Geheimhaltungsinteressen erfolgen wird müssen. Aber die Rechtsprechung kann nur dort ansetzen, wo bestehende Vorschriften verfassungskonform ausgelegt werden können oder wo gegebenenfalls gesetzlich normierte Einschränkungen vom VfGH als verfassungswidrig beseitigt werden können. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der bestehenden Auskunftspflichtgesetze – etwa, wie im Ministerialentwurf vorgesehen, auch auf Organe der Gesetzgebung – lässt sich durch die Rechtsprechung nicht bewerkstelligen. Zudem stellt die Rechtsprechung, in Anlehnung an den EGMR, zumindest bei der Abwägung mit entgegenstehenden Interessen auf die Rolle der Anfragenden als „public watchdogs“ ab, während der IFG-Entwurf ein „Jedermannsrecht“ vorsieht.

Aber die jüngste Judikatur der Höchstgerichte hat deutlich gemacht, dass auch die bestehenden Regeln über die Auskunftspflicht für journalistische Recherchen im öffentlichen Interesse nutzbar gemacht werden können. Der Endgegner für die Informationsfreiheit dürfte in vielen Fällen weniger die geltende Rechtslage sein als vielmehr eine oft übergroße Zurückhaltung der Verwaltung. Diese zu ändern ist wohl eine größere Herausforderung als die Einigung auf ein neues Informationsfreiheitsgesetz.

Dr. Hans Peter Lehofer ist Senatspräsident des VwGH und Honorarprofessor für öffentliches Recht an der WU Wien.



ÖGSW
THE SERVICE NETWORK

seminaroberlaa®

Online
in ganz
Österreich!



Die Presse

SWK
Steuer- und Wirtschaftskartell

Termin: 24. März bis 30. April 2023

Das Seminar kann auf PC, Notebook, Tablet oder Smartphone orts- und zeitunabhängig besucht werden. Das Arbeitsbuch Oberlaa 2023 wird per Post zugesandt.

Vortragsteam: Georg Wilfling, Gabriele Hackl, Günther Hackl, Robert Baumert

Informationen: www.seminaroberlaa.at
Mag. Michaela Kern, MBA, Telefon: 0660-313 38 09
E-Mail: m.kern@seminaroberlaa.at

IN KOOPERATION MIT ÖGSW



VON KARL KRÜCKL

Linz. Allorts wird über die „Roadrunnerszene“, das von ihr durch Tod oder Körperverletzungen verursachte Leid und die mit dem sinnlosen Rasen einhergehende Umweltbelastung geklagt. Die bemühten Planquadrate der Polizei hinterlassen keinen bleibenden Eindruck in der Szene, die Verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen stehen auf dem Prüfstand.

Zur „weitere[n] Verschärfung der Sanktionen bei extremsten Geschwindigkeitsübertretungen“ war nun der Ministerialentwurf einer 34. Novelle der Straßenverkehrsordnung und des Führerscheingesetzes (238/ME) in Begutachtung. Das Klimaschutzministerium analysiert jetzt die Stellungnahmen und will eine Regierungsvorlage so rasch wie möglich regierungintern abstimmen, damit die neuen Regelungen noch heuer zu wirken beginnen. In die Diskussion platzt jetzt ein Beschluss des deutschen Bundesverfassungsgerichts.

Das Fahrzeug als Mordwaffe

Verursachen Raser einen tödlichen Unfall, spricht der Boulevard sehr oft von Mördern am Volant. Österreichische Gerichte ahnden dies maximal als grob fahrlässige Tötung (§ 81 StGB), Höchststrafe drei Jahre Freiheitsentzug. Der Strafraum wird wie bei vielen Delikten gegenüber Ersttätern nie ausgeschöpft, niedrigere teildingte Strafen sind der Regelfall.

2016 verabredeten sich zwei Autofahrer spontan vor einer Rotlicht zeigenden Ampel am Berliner Kurfürstendamm zu einem Wettrennen bis zum nächsten Rotlicht, im Szeneargument „Stechen“ genannt. Der Verlierer verleitete den Sieger zu einem Autorennen in der Berliner Innenstadt und beschleunigte zuletzt auf mindestens 160 km/h. Er ignorierte in der Folge ein für ihn geltendes Rotlicht. Der Querverkehr, ein Geländewagen, fuhr bei Grün mit 30 bis 50 km/h in die Kreuzung ein. Es kam, wie es kommen musste: Die Unfallfolgen für dessen Lenker waren fatal, er starb noch an der Unfallstelle.

Der Raser wurde nach Aufhebung der ersten Verurteilung wegen Mordes durch den Bundesgerichtshof im zweiten Rechtsgang erneut wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt, ein Urteil, das diesmal vor dem BGH hielt. Der Raser legte in der Folge Be-

Resoluter gegen Raser

Gastkommentar. Deutschland und die Schweiz reagieren weit schärfer auf krasse Tempoüberschreitungen, als Österreich es plant.



Noch heuer will das Klimaschutzministerium extremes Raser schärfer geahndet sehen.

[Getty Images/Sean Murphy]

schwerde beim deutschen Bundesverfassungsgericht ein und bekämpfte das Urteil mit der Behauptung, die Annahme eines (bedingten) Tötungsvorsatzes durch die Straferichter wäre in verfassungswidriger Weise erfolgt und die lebenslange Freiheitsstrafe vor dem Hintergrund des Schuldprinzips („keine Strafe ohne Schuld“) nicht angemessen und daher gleichfalls verfassungswidrig.

Das Verfassungsgericht nahm die Beschwerde nicht an (BvR 1404/20). Im Ergebnis müssen sich Straferichter jeweils im Einzelfall mit dem für die Mordfrage relevanten bedingten Tötungsvorsatz differenziert beschäftigen. „Bedingter Tötungsvorsatz ist danach gegeben, wenn der Täter den Tod als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt (Wissenselement) und dies billig oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit dem Eintritt des Todes abfindet, mag ihm der Erfolgseintritt auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein (Willenselement)“. Dem hätten die Straferichter entsprochen. Es konnte fest-

gestellt werden, dass sich der Raser selbst als risikobewusster Fahrer definierte, dem die aktuelle Verkehrslage bekannt war. Für den Raser sei die sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass ein Unfall mit dem Querverkehr tödlich für diesen enden könne, auf der Hand gelegen. Der Täter definierte seinen Selbstwert über sein PS-starkes Fahrzeug und seine Fahrweise. „Das von einem Sieg ausgehende Gefühl der Überlegenheit und der Selbstwertsteigerung zu verspüren, seien dertart wirkungsmächtige Handlungsmotive gewesen, dass der Beschwerdeführer den aus seinem Handeln resultierenden und von ihm erkannten tödlichen Gefahren für das Leben anderer Verkehrsteilnehmer gleichgültig gegenüberstanden habe.“ Das Risiko, bei der gegenständlichen Unfallkonstellation selbst zu sterben (Frontalaufprall), war für den Raser praktisch nicht gegeben.

Die Rechtslage in Österreich wäre ident. Zweck des Strafrechts und der Strafe ist auch die Generalprävention, die Abschreckung potenzieller Täter und die Stär-

kung des Normgeltungsbewusstseins. Es liegt an den Staatsanwaltschaften, bei Raserunfällen genauer hinzuschauen und nicht automatisch bloß grob fahrlässige Körperverletzung oder Tötung anzuklagen. Auch wenn die österreichische Rechtsprechung bei den Anforderungen an die Willenskomponente des Vorsatzes (Gleichgültigkeit) manchmal etwas strenger zu sein scheint.

Mörderischer Suizidversuch

Lenkt man allerdings in suizidaler Absicht sein Fahrzeug mit 102 km/h in einer 30 km/h-Zone in den Gegenverkehr (eine Vespa) und sterben dadurch die beiden Vespafahrer, hatte der OGH auch schon bisher kein Problem, dies § 75 StGB, Mord, zu unterstellen (15 Os141/18a).

Auch wenn in der Schweiz drakonische Sanktionen gegenüber Rasern 2023 geringfügig entschärft werden dürften (keine absolut zwingende Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr und Mindestführerscheinentzüge von zwei Jahren mehr), gelangen Beschlagnahme

bzw. Verfall von Raserfahrzeugen teilweise viel früher zur Anwendung als für Österreich geplant.

Ersttättern soll in Österreich der Verfall erst bei mehr als 110 km/h in der Dreißigerzone einer Ortschaft drohen; in der Schweiz kann bereits bei weniger als 70 km/h in der Dreißigerzone das Auto eingezogen werden. Für die Autobahn lauten die Werte: Österreich mehr als 220 km/h, Schweiz unter 160 km/h. In der Schweiz kann das Fahrzeug des Rasers ohne Rücksicht auf das Eigentumsrecht Dritter eingezogen werden, außer es ist, etwa bei Leasingfahrzeugen, sichergestellt, dass es der Täter nicht wieder benutzen kann. Das Klimaschutzministerium macht es sich in seinem Entwurf leichter, zu leicht: Es wird lediglich in Zulassungsevidenz und Zulassungsschein vermerkt, dass der Raser dieses Fahrzeug nicht mehr lenken darf. Dem Rest der Menschheit oder doch z. B. der Familie steht das Fahrzeug weiterhin zur Verfügung. Die abschreckende Wirkung dieser „österreichischen Lösung“ darf mehr als hinterfragt werden.

So schließt sich der Kreis: Die Justiz, sowohl Staatsanwaltschaft als auch Gerichte (letztere durch Unzuständigkeitsurteile bei Anklage lediglich eines Fahrlässigkeitsdelikts statt eines Vorsatzdelikts) haben es in der Hand, gegen Raser, die Leib und Leben anderer beeinträchtigt haben, schärfer vorzugehen. Der Gesetzgeber wiederum bräuchte den Mut, die Beschlagnahme- und Verfallsgrenzen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen deutlich niedriger anzusetzen, als dies der Ministerialentwurf macht. Das Dritteigentum am Fahrzeug des Rasers sollte nur beachtlich sein, wenn sichergestellt ist, dass es der Raser nie wieder in seine Hände bekommt, wie dies bei Leasing- und Firmenfahrzeugen der Fall sein dürfte. Unsere beiden Nachbarländer machen es uns vor, wie es gehen könnte, wenn man wollte. Dass der Ministerialentwurf eines Feinschliffs bedarf, zeigen die Stellungnahmen. Bemerkenswert: Das Burgenland hat in seiner Stellungnahme eine VfGH-Beschwerde gegen die Möglichkeit einer Fahrzeugbeschlagnahme angekündigt, sollte diese Gesetz werden. Mal schauen, was beschlossen wird.

Dr. Karl Krückl, MA LL.M. emeritierter Rechtsanwalt und Of Counsel der Bruckmüller Rechtsanwalts GmbH in Linz.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Event der Woche

Zum 18. Mal in Folge verteidigt Deloitte Österreich die Spitzenposition des Mergermarket-M&A-Rankings. Der globale M&A-Markt hat ein volatiles Jahr hinter sich. „Vor allem makropolitische Spannungen, steigende Zinsen sowie die hohe Inflation führten in der zweiten Jahreshälfte zu einem starken Rückgang der Transaktionsaktivität“, analysiert **Andreas Hampel**, Direktor bei Deloitte Österreich. **Albert Hannak**, Partner bei Deloitte Österreich und Leiter des Deloitte M&A-Teams, freute sich über das gute Ergebnis.

Einsteiger der Woche

Die Anwaltskanzlei Schramm Öhler vergrößert ihr Team aus den eigenen Reihen, **Jacqueline Guger** und **Sabrina Glechner** wurden als Rechtsanwältinnen eingetragten. Guger betreut öffentliche Auftraggeber bei allen Aspekten von Vergabeverfahren und Vergabekontrollverfahren. Glechner berät öffentliche Auf-



Sabrina Glechner und Jacqueline Guger, Schramm Öhler. [Anna Stöcher]



Florian und Theresia Leitinger haben eine neue Kanzlei in Graz. [Foto Fischer]



Simone Brunnhuber, Felix Augustus Kirkovits und Reinhard Pesek. [Beigestellt]

traggeber in allen Belangen des Vergaberechts und begleitet ihre Mandant:innen durch komplexe Vergabeverfahren.

Mit Jänner erweiterte die Dr. Leitinger & Dr. Leitinger Rechtsanwältinnen OG mit den Partnern **Florian** und **Theresia Leitinger** den Kanzleisitz in Weiz um eine Kanzleiniederlassung in Graz. „Wir freuen uns,

nun auch Mandanten in Graz beraten zu können“, so Florian und Theresia Leitinger nach der Segnung der Kanzleiräume durch Dompfarrer **Heinrich Schnuderl**.

Deals der Woche

FSM Rechtsanwälte startete mit dem erfolgreichen Abschluss einer großen Immobilientransaktion

ins neue Jahr. Für den langjährigen Mandanten Vivoreal wurde der Erwerb einer Liegenschaft samt Bürogebäude in Wien-Simmering federführend begleitet und umgesetzt. Das FSM-Team stand unter der Führung von Partner **Reinhard Pesek** und Rechtsanwaltsanwältin **Simone Brunnhuber**, Immobilienrecht. Außerdem beteiligt waren Rechtsanwalt **Felix Augustus Kirkovits** und

die Rechtsanwaltsanwältin **Antonia Beck** und **Kevin Bley**, Gesellschaftsrecht und M&A.

Die Kanzlei KWR hat die International Campus Group (IC) beim Erwerb eines Immobilien-Portfolios von fünf Studierendenwohnhäusern in Deutschland und Österreich beraten. Das KWR-Team wurde von **Jan Philipp Schifko** und Rechtsanwältin **Caroline Lessky**, beide Real Estate, geleitet. Ebenfalls unterstützten die Partner **Gerold Wietrzyk** und **Thomas Haberer**, und Rechtsanwalt **Arno Cichocki**, alle drei Corporate/M&A, sowie die Associates **Kilian Bock**, **Florian Fiala**, beide Real Estate, und **Armin Zarghami**, Corporate/M&A, die Transaktion und Finanzierung.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14 263

